

Ausgaben- und Spesenordnung

Inhalt

Inhalt.....	1
§ 1 Kostenerstattung.....	2
§ 2 Fahrtkosten.....	2
§ 3 Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen	2
§ 4 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen	2
§ 5 Aufwandsentschädigung für Einsätze als Schiedsrichter und als Turnierleiter	3
§ 6 Honorar für Einsätze als Trainer.	3
§ 7 Aufwandsentschädigung für Spieler.....	3
§ 8 Aufwandsentschädigung für Vereine.....	3
§ 9 Schlussbemerkungen	4

§ 1 Kostenerstattung

Personen, die im Auftrag des Verbandes Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden Regelungen (§§ 2 bis 8).

Alle Anträge auf Reisekostenerstattung sind zeitnah, jedoch spätestens bis 4 Wochen nach der Reise per Mail an die Kasse, die Geschäftsstelle oder das zuständige Vorstandsmitglied zu senden. Alle sonstigen Anträge auf Kostenerstattung, die das laufende Geschäftsjahr betreffen, sind bis zum 15.12. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. Eine Erstattung nach Ablauf der 4 Wochenfrist bzw. nach dem 15.12. danach wird nicht mehr erfolgen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Die Erstattung der Fahrtkosten der im Auftrag des Verbandes tätigen Personen ist einheitlich wie folgt geregelt:
- (2) Beförderungsmittel sind unter Beachtung der geringsten Kosten im Verhältnis zum Zeitaufwand auszuwählen. Fahrgemeinschaften sowie Gruppentarife bei Bahnreisen sind wahrzunehmen.
- (3) Besondere Aufwendungen für Taxen oder Mietfahrzeuge bedürfen vorab der Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstandes und einer besonderen Erklärung auf der Abrechnung. Aufwendungen für Taxifahrten von Vorstandsmitgliedern sind auf das äußerste Minimum einzuschränken. Sie sind auf der Abrechnung besonders zu begründen.
- (4) Die Kosten der Nutzung von privaten Personenkraftwagen werden mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer erstattet und zwar auf Basis der kürzesten Straßenverbindung. Bei der Mitnahme von Jugendlichen werden dafür notwendige Umwege ebenfalls erstattet. Damit sind auch alle Ansprüche des Kfz-Halters, soweit sie nicht durch die verbandseigene Haftpflichtversicherung gedeckt sind, gegen den PVRLP abgegolten.

§ 3 Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen

- (1) Für Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen gelten die Bestimmungen zu Pauschalansätzen der jeweils gültigen Einkommensteuerrichtlinien.
- (2) Zurzeit werden als Pauschalen gezahlt:

a) ab 6 Stunden	20,00 €
b) Übernachtung (gegen Beleg)	45,00 €
- (3) Werden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung Verpflegung und/oder Übernachtung ganz oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt, entfallen die Pauschalen bzw. werden entsprechend gekürzt.

§ 4 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen

- (1) Auslagen für allgemeine Geschäftskosten (Telefon, Porto, Kopien, Büro- und Verbrauchsmaterial u. ä. m.) werden erstattet.
- (2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage entsprechender Originalbelege. In Einzelfällen kann der Vorstand Pauschalen festlegen. Entsprechende Beschlüsse sind im Vorstandsprotokoll festzuhalten und der Landesversammlung zur Kenntnis zu geben.

- (3) Mit dem Leiter der Geschäftsstelle wird ein sozialversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis bis maximal 450,-- Euro netto pro Monat abgeschlossen.
- (4) Anschaffungen (Geräte, Literatur, Medien, Pokale, Sportbekleidung u. ä. m.) im Wert von mehr als 1.000,00 € bedürfen vorab der Genehmigung durch den Vorstand und sind vom Kassenwart in einem Inventarverzeichnis aufzuführen. Das aktuelle Inventarverzeichnis ist der Landesversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Einsätze als Schiedsrichter und als Turnierleiter

- (1) Für Einsätze als Schiedsrichter, Novizen und als Turnierleiter bei ganztägigen Veranstaltungen des Landesverbandes wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 und § 3 dieser Ordnung gezahlt.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten (Verpflegung, allgemeine Geschäftskosten u. ä. m.) mit Ausnahme der Fahrtkosten, die gemäß § 2 dieser Ordnung erstattet werden, abgegolten.

§ 6 Honorar für Einsätze als Trainer

- (1) Für Einsätze als Trainer bei Veranstaltungen des Landesverbandes wird ein Honorar in Höhe von 15,00 € je Unterrichtseinheit á 45 Minuten gezahlt.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten abgegolten.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Spieler

- (1) Teilnehmern des Verbandes an Deutschen Meisterschaften (außer DM der Vereine) und Spielern, die bei Turnieren, in denen der PVRLP als Mannschaft auftritt, eingesetzt werden, bekommen eine Aufwandsentschädigung im Sinne des Bundesreisekostengesetz gezahlt. Dieses ist wie folgt abzurechnen:

a) Über 8 Stunden ohne Übernachtung pro Tag	12,00 EUR
b) 24 Stunden von Zuhause weg	24,00 EUR
- (2) Der Verein, der die Landesmeisterschaft errungen hat und den PVRLP bei der Relegation zum Aufstieg in die Bundesliga vertritt, erhält eine Pauschale von 100,00 €.
- (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten (Verpflegung, allgemeine Geschäftskosten u. ä. m.) abgegolten.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Vereine

- (1) Den ausrichtenden Vereinen von Qualifikationen zu Deutschen Meisterschaften, Rheinland-Pfalz- Meisterschaften, RLP-Pokal-Endrunden und Relegationsspielen wird eine Aufwandsentschädigung von 75,-- Euro gezahlt.
- (2) Den ausrichtenden Vereinen von vom PVRLP organisierten Trainings wird eine Aufwandsentschädigung von 50,-- Euro gezahlt. Diese Kosten werden dem Etat des veranstaltenden Ressorts zugeschlagen.
- (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten abgegolten.

§ 9 Schlussbemerkungen

- (1) Für alle Fälle, die in den §§ 2 bis 7 nicht erfasst sind, kann der Vorstand eigene Regelungen treffen. Diese müssen vor Eintritt des Ereignisses getroffen und entsprechend protokolliert werden.
- (2) Es gelten die Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung, d. h. es sind Originalbelege oder verbandseigene Vordrucke zeitnah einzureichen. Können keine Originalbelege vorgelegt werden, ist es in begründeten Ausnahmefällen möglich, einen Eigenbeleg zu erstellen, der vom Kassenwart oder dem Präsidenten gegenzuzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand kann die Ausgaben- und Spesenordnung ändern, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse hierzu Anlass geben.